

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 5. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „Realschule“ durch den Begriff „Realschule Plus“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird „§ 18 Freiversuch“ gestrichen. Die §§ 19 – 24 werden zu §§ 18 – 23.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat“.
 - b) In Absatz 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 2 entfallen“.
 - c) Absatz 10 wird gestrichen.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Worte „Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem Bachelorstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an der Universität Trier eingeschrieben ist“.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „letzte“ und die Wörter „schriftlichen Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - bb) Im letzten Satz wird der Punkt gestrichen und folgende Formulierung angefügt: „oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird“.
 - cc) Im letzten Satz wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - e) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität“.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Zeitraum von der Ausgabe des
- Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 6 Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre“.
- b) In Absatz 6 Satz 7 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“.
8. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anhänge können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen“.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung“ gestrichen und es wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Absatz 4 findet keine Anwendung“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der letzte Halbsatz „§ 18 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.“ gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden“.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung“.
- d) In Absatz 5 wird im ersten Satz das

Wort „zweiten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt und der Punkt gestrichen und die Wörter „und damit gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“ angefügt.

10. § 18 wird gestrichen.

11. Die bisherigen §§ 19 – 24 werden zu §§ 18 – 23.

12. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 5 werden im Halbsatz 2 nach dem Wort „muss“ die Wörter „ab dem zweiten Prüfungsrücktritt“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird als letzter Satz hinzugefügt:
„Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden“.

13. Im bisherigen § 20 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen für das Lehramt an Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. August 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger